

Vertrag Nr.:

BIO – ZERTIFIZIERUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Firma

SGS-ID:

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.

Grünbergstraße 15

1120 Wien

als Inhaberin der Zertifizierungsstelle, Code-Nummer **AT-BIO-902**

- nachstehend „Zertifizierungsstelle (SGS)“ genannt -

- beide nachstehend gemeinsam oder einzeln auch „Vertragspartner“ genannt -

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

- 1) Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle (SGS) mit der Durchführung der Kontrolle (Evaluierung) und Zertifizierung gemäß dem Zertifizierungsprogramm bezüglich aller biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse, die produziert, aufbereitet, vertrieben oder gelagert, aus einem Drittland eingeführt oder in ein Drittland ausgeführt oder in Verkehr gebracht werden.

Grundlage für die im Zertifizierungsprogramm aufgeführten Dienstleistungen sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- 1.1 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (inkl. delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen)
- 1.2 Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (nachstehend *Richtlinie biologische Produktion* genannt)
- 2) Die Zertifizierungsstelle (SGS) meldet den Vertragsabschluss an die zuständige Behörde. Darüber hinaus meldet die Zertifizierungsstelle (SGS) entsprechend Art. 40, Abs. 10 der VO (EU) 2018/848 jährlich ein Verzeichnis der Unternehmen sowie einen Jahresbericht an die zuständige Behörde.
- 3) Die dem Vertrag angeschlossenen Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der darin getroffenen Regelungen.

§ 2

OBJEKTIVITÄT UND NEUTRALITÄT

Die Zertifizierungsstelle (SGS) verpflichtet sich für die Durchführung der Evaluierungen speziell geschulte und kompetente Kontrolleure einzusetzen. Die Zertifizierungsstelle (SGS) ist für die Unparteilichkeit ihrer Zertifizierungstätigkeiten verantwortlich und sichert dem Auftraggeber strikte Neutralität und Objektivität bei der Durchführung der Dienstleistung zu.

§ 3

DATENTRANSFER UND DATENSCHUTZ

- 1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle (SGS) alle für die Durchführung der Evaluierungen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- 2) Der Auftraggeber verbürgt sich für die Richtigkeit der übermittelten Daten und haftet für die Konsequenzen, die sich aus der Übermittlung falscher Angaben ergeben.
- 3) SGS ist verpflichtet, den Auftraggeber über Abweichungen (Verstöße gegen Bestimmungen) zu informieren.
- 4) Diesem Vertrag vorhergehende Evaluierungsergebnisse können nur akzeptiert werden, wenn die durchführende Zertifizierungsstelle akkreditiert ist.
- 5) Die Zertifizierungsstelle (SGS) verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter sowie die beauftragten Kontrolleure, die übermittelten Daten und sonstige bei der Evaluierung zu ihrer Kenntnis gelangten betrieblichen Gegebenheiten vertraulich zu behandeln und - mit folgender Ausnahmen - nicht an Dritte bekanntzugeben:
 - 5.1 Die Zertifizierungsstelle (SGS) ist lediglich gegenüber der zuständigen Behörde sowie anderen Kontrollbehörden und Kontrollstellen zur Weitergabe von Daten und der Meldung von Verstößen berechtigt, wie dies gemäß VO (EU) 2018/848, der Richtlinie biologische Produktion sowie des EU-QuaDG vorgeschrieben ist
 - 5.2 Die Zertifizierungsstelle (SGS) ist weiters verpflichtet im Fall von offensichtlichen und groben Übertretungen relevanter Gesetze (gem. EU-QuaDG), die Verstöße an die für das jeweilige Materiegesetz zuständige Behörde zu melden
- 6) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle (SGS) Verstöße gegen die in § 1 angeführten Bestimmungen und/oder aufgrund dieser verhängten Sanktionen der zuständigen Behörde meldet.
- 7) Bei der Leistungserbringung können SGS und der Auftraggeber wechselseitig Zugriff auf die personenbezogenen Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. SGS und der Auftraggeber müssen (i) die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderer gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten sowie (ii) die Informationspflichten der Artikel 13 ff. DS-GVO erfüllen. SGS stellt dem Auftraggeber hierfür die Datenschutzhinweise für Kunden, die unter www.sgsgroup.at/datenschutz-kunden abrufbar ist, zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter hierüber zu unterrichten und ihnen die Datenschutzhinweise für Kunden zugänglich zu machen.

§ 4

VERPFLICHTUNG DES AUFTRAGGEBERS

- 1) Der Auftraggeber verpflichtet sich die Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 und der Richtlinie biologische Produktion einzuhalten sowie die von der Zertifizierungsstelle (SGS) zur Einhaltung dieser Bestimmungen auferlegten Maßnahmen und Vorkehrungen durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber verpflichtet

Zertifizierungsvereinbarung Bio Handel_Aufbereitung_VA

sich, alle von der Zertifizierungsstelle mitgeteilten Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen des Zertifizierungsprogrammes unverzüglich umzusetzen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und Auflagen anerkennt der Auftraggeber die von der Zertifizierungsstelle gemäß dem behördlich anerkannten Sanktionskatalog verhängten Sanktionen.

- 2) Der Auftraggeber garantiert, dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Erzeugnis weiterhin die Produkthanforderungen lt. Verordnungen, Normen und technischen Spezifikationen erfüllt.
- 3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle (SGS) unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Produkt- und Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Insbesondere folgende Veränderungen sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen:
 - Änderungen in der Spezifikation oder Herstellungsweise der zertifizierten Produkte
 - Eigentümerwechsel oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Auftraggebers
 - Änderung bezüglich Standortwechsel oder neuer Standorte, Betriebsstätten
 - Änderungen hinsichtlich aller genutzten Räumlichkeiten, Anlagen und Abläufe
 - Änderungen bezüglich Subunternehmer
 - Änderungen gegenüber den in Punkt 1 genannten Auflagen

- 4) Der Auftraggeber erkennt die VO (EU) 2018/848 und die Richtlinie biologische Produktion sowie Änderungen und Neuerungen als für sich verbindlich an und unterwirft sich dem Zertifizierungsprogramm und dem Sanktionskatalog der Zertifizierungsstelle in der jeweils gültigen Fassung.
- 5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, unangemeldete Evaluierungen zuzulassen und den von der Zertifizierungsstelle dazu autorisierten Personen alle Dokumente, Berichte und Nachweise vorzulegen, die notwendig sind, um die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen überprüfen zu können, weiter Einsichtnahme in die in Betracht kommenden Dokumente und Aufzeichnungen zu gewähren, sowie den Zugang zu den Produktionsstätten, Lagern und Transporteinrichtungen sowie gegebenenfalls zu den Subunternehmern des Auftraggebers zu gestatten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, falls erforderlich, bei den Evaluierungen die Teilnahme von SGS internen Teilnehmern oder externen Beobachtern (zum Beispiel Sachverständige im Rahmen eines behördlichen Überwachungsaudits) zu gestatten.

- 6) Der Auftraggeber verpflichtet sich Probenahmen durch von der Zertifizierungsstelle (SGS) beauftragte Personen zuzulassen.
- 7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung ausschließlich im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben.
- 8) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- 9) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle (SGS), oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen, wenn er in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien auf ihre Produktzertifizierung Bezug nimmt.
- 10) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern er die Zertifizierungsdokumente anderen zur Verfügung stellt, diese Dokumente ausschließlich in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie gegebenenfalls im Zertifizierungsprogramm beschrieben, zu vervielfältigen und weiterzugeben. Sonstige Bestimmungen dieses Vertrages in Bezug auf die Verwendung von im Rahmen dieses Vertrages erstellten Gutachten, Berichten, und geschützten Marken von SGS bleiben davon unberührt.
- 11) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Beschwerden, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht werden, zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen aufzubewahren und der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese Maßnahmen zu dokumentieren.

Zertifizierungsvereinbarung Bio Handel_Aufbereitung_VA

13) Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- Aufzeichnungen zu führen, um ihre Einhaltung der vorliegenden Verordnung nachzuweisen;
- alle für die amtlichen Kontrollen erforderlichen Erklärungen und andere Mitteilungen zu machen;
- relevante praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen;
- in Form einer Erklärung, die zu unterzeichnen und erforderlichenfalls zu aktualisieren ist, Folgendes vorzulegen:
 - i. die vollständige Beschreibung der biologischen Produktionseinheit oder der Produktionseinheit in Umstellung und der auszuführenden Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung;
 - ii. relevante praktische Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen;
- bei einem begründeten Verdacht eines Verstoßes, bei einem Verdacht eines Verstoßes, der nicht ausgeräumt werden kann, oder bei einem festgestellten Verstoß, der die Integrität der Erzeugnisse beeinträchtigt, Käufer des Erzeugnisses ohne ungebührliche Verzögerung darüber schriftlich zu unterrichten und die relevanten Informationen mit der zuständigen Behörde und Kontrollstelle (Zertifizierungsstelle SGS) auszutauschen,
- einzuwilligen, dass im Falle eines Wechsels der Zertifizierungsstelle die Kontrollakte übergeben wird oder im Falle des Rückzugs aus der biologischen Produktion die Kontrollakte für mindestens fünf Jahre von der Zertifizierungsstelle aufbewahrt wird,
- im Falle des Rückzugs aus der biologischen Produktion die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu unterrichten,
- einzuwilligen, dass im Falle einer Kontrolle der Subunternehmer durch unterschiedliche Kontrollbehörden oder Kontrollstellen Informationen zwischen diesen Behörden oder Stellen ausgetauscht werden.

§ 5**ZERTIFIZIERUNG**

- 1) Das alleinige Recht über die Zertifizierung zu entscheiden liegt bei der Zertifizierungsstelle SGS.
- 2) Die Zertifizierungsstelle stellt dem Auftraggeber im Falle eines positiven Abschlusses der in diesem Vertrag vereinbarten Kontrolle ein Zertifikat aus.
- 3) Im Falle der Nichtgewährung der Zertifizierung muss SGS den Auftraggeber unter Nennung der Gründe informieren.
- 4) Der Auftraggeber erlangt mit dem durch die Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikat die nachfolgend aufgeführten Berechtigungen:
 - 4.1 Kennzeichnung, Bewerbung und in Verkehr bringen der im Zertifikat angeführten Produkte oder Dienstleistungen mit dem Hinweis auf die biologische Produktion entsprechend dem im Zertifikat angegebenen Status
 - 4.2 Verwendung des Zertifikates sowie des Kontrollstellencodes der Zertifizierungsstelle AT-BIO-902 bei der Kennzeichnung bzw. Bewerbung der im Zertifikat angegebenen Produkte oder DienstleistungenDiese Berechtigungen erlöschen mit der Aussetzung der Zertifizierung, der Einschränkung der Zertifizierung bzw. bei Lösung der vorliegenden Zertifizierungsvereinbarung.
- 5) Die Zertifizierungsstelle (SGS) behält sich vor, die Verwendung des Zertifikates bzw. des Kontrollstellencodes zu überwachen und die Berechtigung für deren Verwendung durch den Auftraggeber in folgenden Fällen zu entziehen:
 - 5.1 grundlegende Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung sind seitens des Auftraggebers nicht mehr gegeben, insbesondere die Einhaltung der in § 4 vereinbarten Verpflichtungen
 - 5.2 eine andere als die in § 5 Punkt 4 angeführte Verwendung von Zertifikaten oder des Kontrollstellencodes der Zertifizierungsstelle (SGS)
- 6) Die Zertifizierungsstelle (SGS) hat dem Auftraggeber den begründeten Entzug sowie die Bedingungen für dessen Aufhebung schriftlich mitzuteilen. Während der Dauer des Entzuges darf der Auftraggeber seine Produkte nicht

Zertifizierungsvereinbarung Bio Handel_Aufbereitung_VA

als nach VO (EU) 2018/848 und/oder nach Richtlinie biologische Produktion zertifiziert bezeichnen oder bewerben. Erfüllt der Auftraggeber die für die Aufhebung des Entzuges vereinbarten Bedingungen nicht fristgerecht, so wird die Gültigkeit des Zertifikates mit sofortiger Wirkung gelöscht. Die mit dem temporären Entzug und / oder der Löschung des Zertifikates bei der Zertifizierungsstelle (SGS) verursachten Aufwendungen können dem Auftraggeber auferlegt werden.

- 7) Der Auftraggeber hat ein vertraglich gesichertes Einspruchsrecht gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle (SGS) bezüglich Erteilung, Verweigerung, Entzug und Löschung von Zertifikaten. Dieser Einspruch ist innerhalb von sieben Werktagen nach Entgegennahme des Entscheides der Zertifizierungsstelle bei dieser schriftlich einzubringen.

§ 6

EVALUIERUNGSKOSTEN

Die Evaluierungskosten für die einzelnen Dienstleistungen werden anhand der gültigen Preisliste der Zertifizierungsstelle berechnet. Die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Preisliste ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Alle Evaluierungskosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7

ABRECHNUNG

Die Abrechnung erfolgt nach erbrachter Leistung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

§ 8

VERTRAGSDAUER

- 1) Vertragsbeginn: Datum der Unterschrift beider Vertragspartner.
- 2) Die Vertragsdauer beträgt das Kalenderjahr ab Vertragsbeginn und verlängert sich stillschweigend um jeweils zwölf weitere Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Bei stillschweigender Verlängerung gelten die zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gültigen bzw. vorher von Zertifizierungsstelle bekanntgegebenen Preise der Zertifizierungsstelle als für die folgenden zwölf Monate vereinbart.
 - 2.1. Sollte der Auftraggeber grobe Verstöße der Zertifizierungsstelle (SGS) gegen den Kontrollgegenstand gemäß § 1 nachweisen können, so wird dem Auftraggeber das Recht zur sofortigen Kündigung eingeräumt.
 - 2.2. Sollte die Zertifizierungsstelle (SGS) offenkundige, grobe Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung feststellen, behält sich die Zertifizierungsstelle die sofortige Kündigung des Kontrollverhältnisses vor.
 - 2.3. Falls der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung unbegründet nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nachkommt, behält sich die Zertifizierungsstelle die sofortige Kündigung des Kontrollverhältnisses und der Meldung darüber an die Behörde vor.
- 3) Sollten während der Laufzeit des Vertrages unvorhergesehene Ereignisse – wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien oder andere außergewöhnliche Ereignisse – die Durchführung der im Vertrag angeführten Leistungen erheblich einschränken oder gänzlich unmöglich machen, so verlängert sich die Vertragsdauer automatisch um die Ausfallzeit.
- 4) Das Recht der Kündigung bei höherer Gewalt bleibt unberührt.
- 5) Die Vertragspartner sind des Weiteren berechtigt, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, aber auch bei Abweisung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des anderen Vertragspartners den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

§ 9

HAFTUNG

- 1) Bei Vorsatz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Zertifizierungsstelle nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von Zertifizierungsstelle auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens entsprechend dem Zehnfachen des jährlichen Kontrollentgeltes, in jedem Fall aber bis zu einer maximalen Höhe von EUR 20.000,00; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte der Zertifizierungsstelle verursacht wurde.
- 3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Zertifizierungsstelle nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden entsprechend dem Zehnfachen des jährlichen Kontrollentgeltes, in jedem Fall aber bis zu einer maximalen Höhe von EUR 20.000,00 begrenzt. In keinem Falle haftet die Zertifizierungsstelle für indirekte und Folge- sowie unvorhersehbare Schäden und entgangenen Gewinn.

§ 10

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung sind nach § 1 Absatz 3 Bestandteil dieses Vertrages:
 1. Verordnung (EU) 2018/848 (inkl. delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen)
 2. Richtlinie biologische Produktion
 3. Bio Rechtsvorschriften in Österreich (Erlässe im Bereich der biologischen Produktion)
 4. EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG)
 5. Zertifizierungsprogramm Bio
 6. Sanktionskatalog der Zertifizierungsstelle
 7. Preisliste SGS Austria
 8. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der gültigen Fassung, zu finden unter: <http://www.sgsgroup.at/de-DE/Terms-and-Conditions.aspx> (AGB für Österreich, AGB für Zertifizierungsdienstleistungen)
- 2) Der Abschluss einer zusätzlichen Zertifizierungsvereinbarung mit einer anderen anerkannten Zertifizierungsstelle ist umgehend an die Zertifizierungsstelle (SGS) zu melden. Dabei ist zu beachten, dass Unternehmer und Unternehmergruppen keinen Anspruch auf Erteilung eines Zertifikats durch mehr als eine Kontrollstelle für Tätigkeiten haben, die in demselben Mitgliedstaat für dieselbe Kategorie von Erzeugnissen durchgeführt werden, auch wenn sie auf verschiedenen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs tätig sind.
- 3) Über diesen Vertrag und seine Bestandteile hinausgehenden Nebenabreden – auch mündlicher Art – sind nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht.
- 4) Dieser Vertrag und seine Anlagen stellen hinsichtlich des Vertragsgegenstands die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dar und ersetzen alle Darstellungen, Verhandlungen und Übereinkünfte sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form.
- 5) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragspartner diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die technisch und wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen. Offenbar werdende Lücken werden einvernehmlich geschlossen.
- 6) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wien. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

Zertifizierungsvereinbarung Bio Handel_Aufbereitung_VA

- 7) Jeder Vertragspartner hat eine von beiden Partnern unterzeichnete Ausfertigung zu erhalten.
- 8) Bei Beauftragung der Kontrolle nach sonstigen privatrechtlichen Standards (Bio-Verbände, AMA-Marketing, etc.) wird seitens SGS auch sinngemäß entsprechend der vorliegenden Vertragsregelung die Einhaltung der von diesen Organisationen geforderten Anforderungen in der jeweils aktuell geltenden Fassung kontrolliert und – falls vom Standardgeber gefordert – zertifiziert.

Im Falle privatrechtlicher Vorgaben stimmt der Auftraggeber der Weiterleitung kontrollrelevanter Daten an die jeweilige Organisation gemäß Standardgebervorgaben zu.

Sonstige privatrechtliche Kontrollen werden nur durchgeführt, wenn diese im Dienstleistungsumfang der SGS enthalten sind und SGS von der entsprechenden Stelle als Kontrollstelle oder Zertifizierungsstelle zugelassen ist.

Auftraggeber**SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.
Zertifizierungsstelle AT-BIO-902**_____
Unterschrift_____
Unterschrift_____
Ort, Datum

Wien, am _____